

Aufgabe 4

- a) Gemäß § 26 Abs. 2 a ARB sind die minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers in allen versicherten Bereichen mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für diese vertragliche Auseinandersetzung mit dem Verkäufer gemäß § 4 Abs. 1 (am Ende) ARB nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist nach Beginn des Versicherungsvertrages. Mithin hat E. Versicherungsschutz.

- b) Gemäß § 26 Abs. 2 b ARB sind auch die volljährigen, unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers bis zum 25. Lebensjahr mitversichert, soweit sie sich noch nicht im dauerhaften Berufsleben befinden.
Es besteht nach dieser Bestimmung jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer eines auf diesen Personenkreis zugelassenen Motorfahrzeuges.
J. hat also für die Auseinandersetzung mit seinem Verkäufer keinen Versicherungsschutz über die Police seines Vaters.

- c) Die Ehefrau des Versicherungsnehmers ist gemäß § 26 Abs. 1 ARB neben dem Versicherungsnehmer voll mitversichert.

Wenn J. daher als berechtigter Fahrer des auf seine Mutter zugelassenen Fahrzeuges in eine rechtliche Auseinandersetzung gerät, hat er hierfür Rechtsschutz. Dieser beginnt, da es sich um Rechtsschutz wegen einer Ordnungswidrigkeit handelt und hierfür keine Wartefrist vorgesehen ist (vgl. § 4 Abs. 1 ARB), sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

J. hat also für das Geschehen vom 10. April 2000 Versicherungsschutz über die Rechtsschutzversicherung seines Vaters.